

BGer 6B_7/2015 vom 29. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_7_2015

FR: TF 6B_7/2015 du 29 juillet 2015

IT: TF 6B_7/2015 del 29 luglio 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeschrift hat ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 107 BGG darf das Bundesgericht nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen (Abs. 1). Heisst es die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück (Abs. 2). Da die Beschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich ein reformatorisches Rechtsmittel ist, muss der Beschwerdeführer einen Antrag in der Sache stellen. Anträge betreffend einen Geldbetrag müssen grundsätzlich beziffert sein (Urteil 6B_515/2008 vom 19. November 2008 E. 5.1; FLORENCE AUBRY GIRARDIN, in: Commentaire de la LTF, 2. Aufl. 2014, N. 17 zu Art. 42 BGG). Ein blosser Rückweisungsantrag reicht ausnahmsweise aus, wenn das Bundesgericht im Falle der Gutheissung in der Sache nicht selbst entscheiden könnte, weil die erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz fehlen (BGE 134 III 379 E. 1.3 S. 383 mit Hinweis).

E. 1.2

Mit seinem Rechtsbegehren beantragt der Beschwerdeführer die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Rückweisung der Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz. Einen materiellen Antrag stellt er nicht. Dass das Bundesgericht im Falle der Gutheissung der Beschwerde nicht selbst in der Lage wäre, ein Urteil in der Sache zu fällen, geht aus dem angefochtenen Entscheid nicht hervor und wird auch in der Beschwerde in keiner Weise dargetan.

Auch aus der Begründung wird nicht ersichtlich, welche konkreten Forderungen der Beschwerdeführer geltend macht. Sein Einwand, es sei ihm nicht möglich gewesen, die Schadenersatzforderung für die beiden Hausdurchsuchungen innert Frist zu substantiieren, weil die Folgekosten noch nicht absehbar seien (Beschwerde, S. 8), erscheint geradezu trölerisch, nachdem seit dem behaupteten Schadenereignis bereits mehr als zwei Jahre vergangen sind und es sich offenbar um routinemässig durchgeführte Hausdurchsuchungen gehandelt hatte. Aber auch im Übrigen beschränkt sich der Beschwerdeführer weitgehend darauf, eine falsche Rechtsanwendung der Vorinstanz zu behaupten, ohne seine Forderungen hinreichend zu beziffern. Aus einzelnen Formulierungen lässt sich zwar schliessen, dass er die zugesprochene Genugtuung als zu gering erachtet, die Nichtberücksichtigung einzelner Schadenpositionen beanstandet oder einen höheren Stundenansatz für die Aufwendungen seiner privaten Rechtsvertretung beantragt. Der Begründung lässt sich jedoch weder entnehmen, welche konkreten Ansprüche er im vorinstanzlichen Verfahren gestellt hat, noch welche Beträge er gesamthaft geltend zu machen gedenkt.

E. 2

Da die Beschwerde den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 BGG nicht genügt, ist darauf nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.